

Gesuch „voraussehbares begründetes Schulversäumnis“

Rahmenbedingungen

- Das Gesuch muss spätestens drei Schultage vor dem Bezug bei der entsprechenden Schulleitung eingereicht werden.
- Eine Begründung ist notwendig.
- Verpasster Lernstoff sowie Prüfungen müssen nachgeholt werden.
- Gesuche um Ferienverlängerungen werden grundsätzlich nicht bewilligt.
- Bewilligungsgründe: Teilnahme an Hochzeit naher Verwandter, Sportanlässe (Wettkämpfe) und Teilnahme an Trainingslager oder Kursen, künstlerische, kulturelle oder wissenschaftliche Veranstaltungen, Teilnahme an gemeinnützigen Anlässen, weitere nachvollziehbare Gründe

Vorname und Name Kind:

Adresse:

Geburtsdatum:

Klasse: Lehrperson/en:

Gewünschte Tage

	Mo	Di	Mi	Do	Fr
Datum					
Vormittag	☐	☐	☐	☐	☐
Nachmittag	☐	☐		☐	☐

oder Datum von bis (bei längeren Abwesenheiten)

Begründung:

.....

.....

.....

.....

.....

Beilage(n):

Datum: Unterschrift Eltern:

Verfügung: wird durch die Schule ausgefüllt.

☐ Gesuch bewilligt

☐ Gesuch teilweise bewilligt

☐ Gesuch abgelehnt

Begründung:
.....
.....
.....
.....

Datum: Unterschrift Schulleitung.:

Verordnung des Erziehungsrates betreffend die Schulordnung der Primar- und Orientierungsschulen des Kantons Schaffhausen (SHR 411.101)

§ 14 Voraussehbare Schulversäumnisse

¹ Für voraussehbare, begründete Schulversäumnisse bis auf die Dauer von zwei Tagen ist vorbehaltlich von § 14a Abs. 1 in Einzelfällen vorher die Erlaubnis des Klassenlehrers einzuholen. Betrifft das voraussehbare Versäumnis Schüler aus mehreren Klassen oder wird ein längeres Fernbleiben beantragt, ist die Bewilligung der Schulbehörde bzw. Schulleitung erforderlich.

² Gesuche um Ferienverlängerung werden grundsätzlich nicht bewilligt. Fälle gemäss § 14a Abs. 1 sowie zwingende Ausnahmen, über welche die Schulbehörde bzw. Schulleitung entscheidet, bleiben vorbehalten.

³ ...

⁴ Bewilligte voraussehbare Schulversäumnisse und solche nach § 14a Abs. 1 gelten als entschuldigte Absenzen.

Rechtsmittelbelehrung Erziehungsrat

Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen nach erfolgter Mitteilung beim Erziehungsrat des Kantons Schaffhausen, Herrenacker 3, 8200 Schaffhausen, schriftlich Rekurs erhoben werden (gestützt auf das Schulgesetz, Art. 93). Die Rekurschrift muss einen Antrag und seine Begründung enthalten und unterschrieben sein. Der angefochtene Entscheid und allfällige Beweismittel sind beizulegen oder genau zu bezeichnen.

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass Ihnen im Fall des Unterliegens Verfahrenskosten auferlegt werden können. (vgl. § 13 Abs. 1 Verwaltungsgebührenverordnung; SHR 172.201; www.rechtsbuch.sh.ch).